

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1134/2007**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 13.08.2007

Amt: Stadtplanungsamt
 Aktenzeichen/Telefon: - 61 - Hen/Ro - 23 31
 Verfasser/-in: Herr Henrich

Revisionsamt	Nein	Submissionsstelle	Nein	Kämmerei	Nein
Rechtsamt	Nein			Gi. Stadtrecht	Nein

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	20.08.2007	Entscheidung
Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Verkehr		Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

**Bebauungsplan GI 05/13 "Auf der Hardt", 1. Änderung;
 hier: Satzungsbeschluss
 - Antrag des Magistrats vom 13.08.2007 -**

Antrag:

- Die Stadtverordnetenversammlung stimmt einer Änderung des seit 13.05.06 rechtswirksamen Bebauungsplanes GI 05/13 „Auf der Hardt“ (Wohnen in einem alten Steinbruch) im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) zu.
- Es wird festgestellt, dass seitens der nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB von den Planänderungen betroffenen Öffentlichkeit sowie der nach Nr. 3 berührten Träger öffentlicher Belange nach Beteiligung mit angemessener Frist keine Stellungnahmen mit Anregungen eingegangen sind.
- Der in der Anlage beigefügte Bebauungsplan-Entwurf GI 05/13 „Auf der Hardt, 1. Änderung“ wird mit seiner Begründung als Satzung beschlossen. Die für Teile des

räumlichen Geltungsbereiches sowie eine planungsrechtliche Textfestsetzung beschlossenen Änderungen werden somit Bestandteil des gesamten Bebauungsplanes.

4. Der Magistrat wird beauftragt den Satzungsbeschluss ortsüblich bekanntzumachen.

Begründung:

Nach Freiräumung und Terrassierung des Steinbruchareals sowie Durchführung der Erschließungsmaßnahmen hat der Maßnahmenträger, die Wohnpark Alter Steinbruch GmbH, im Rahmen der Vermarktung festgestellt, dass die von ihr zugeschnittenen Baugrundstücke in zwei Teilbereichen neu geordnet werden müssen und nur durch Ausweisung kleinerer Bauplätze vermarktbar werden.

Es wird ein Planänderungsverfahren notwendig, da die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen teilweise nicht mehr mit den neu zugeschnittenen Grundstücken übereinstimmen und die Terrassierung in Teilbereichen ebenfalls angepasst werden muss.

Die Änderung kann im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Ein Einleitungs- und Offenlegungsbeschluss ist hier nicht erforderlich.

Die von der Planänderung betroffenen Eigentümer der bereits verkauften, zum Teil auch schon bewohnten Baugrundstücke wurden vom Maßnahmenträger über die Planänderung unterrichtet und um Zustimmung gebeten. Alle betroffenen Eigentümer haben der Änderung zugestimmt. Anregungen zur Planänderung wurden nicht vorgetragen.

Die von der Planänderung berührten Träger öffentlicher Belange sowie städtischen Fachämter wurden ebenfalls in angemessener Form angehört. Auch hier wurden keine Anregungen vorgetragen.

Somit kann auf dieser Grundlage der Satzungsbeschluss über die vorgesehene Planänderung gefasst werden.

Der Maßnahmenträger hat gegenüber dem Magistrat erklärt, dass er alle im Zusammenhang mit der Planänderung entstehenden Kosten, insbesondere auch für die erforderliche Bekanntmachung, übernimmt.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

Anlagen:

1. Planentwurf zur 1. Änderung
2. Begründung

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift

Beschluss

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen
- außerdem beschlossen
(siehe Anlage)

Beglaubigt:

Unterschrift